

erhielten die Strafrechtspflegeorgane eine spezielle* in das Gesamtsystem der Strafrechtsnorm zur Strafmilderung und zum Absehen von Strafe eingeordnete Bestimmung zur weiteren Vervollkommnung der effektiven und zugleich differenzierten strafrechtlichen Bekämpfung der Staatsverbrechen«

2. Die Bestimmung des § 111 Q1) StGB bezieht sich auf die schon in früheren Jahren wiederholt ergangene Aufforderung der Regierung der DDR an Spione und Agenten, sich den Sicherheitsorganen der DDR zu stellen und das Verbrechen und die Kenntnisse über die Zusammenhänge des Verbrechens zu offenbaren.

Die Strafrechtsnorm § 111 Q1) StGB gilt ausschließlich für die Verbrechen des 2. Kapitels StGB QBT). Sie ist auf alle Delikte dieses Kapitels anwendbar, unabhängig davon, ob es sich um Unternehmenstatbestände oder andere handelt. Spezifische Besonderheiten in der Anwendung des § 111 Q1) StGB können jedoch im Verhältnis zu § 99 Q4) StGB auftreten. Der Anwendungsbereich des § 111 (1) StGB ist bei § 99 StGB auf die Fälle beschränkt, in denen die Voraussetzungen des § 99 (4) StGB z.B. wegen des bereits erfolgten Eintritts bestimmter Folgen der Tat oder wegen zu erwartender Folgen nicht vorliegen.

Die Möglichkeiten der Strafmilderung oder des Absehens von Strafe ergeben sich bei § 111 (1) StGB aus dem Verhalten des Täters nach der Tat. Es kann gemäß § 111 (1) StGB auf eine geringere als die angedrohte Mindeststrafe erkannt werden oder von Strafe abgesehen werden, wenn sich der Täter den Sicherheitsorganen stellt und das Verbrechen und seine Kenntnisse über die Zusammenhänge des Verbrechens offenbart.

Der Täter hat durch sein sich den Sicherheitsorganen Stellen und durch das Offenbaren des Verbrechens und seiner Kenntnisse über die Zusammenhänge des Verbrechens bereits eine bestimmte Wiedergutmachungsbereitschaft gezeigt. Diese Wiedergutmachungsbereitschaft des Täters rechtfertigt, daß unter diesen Umständen auf eine geringere als die angedrohte